

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung urheberrechtlicher Bestimmungen betreffend die Einfuhr vergütungspflichtiger Waren, Anpassung des nationalen Rechts an neue Vorschriften des EG-Rechts sowie an internationale Embargo-Vereinbarungen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

geringe Verwaltungskosten

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 1. Juli 1985

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 7 und 26 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neugefaßt worden sind, und § 26 Abs. 3 und 4 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1324), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat oder wenn die nach § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Versicherung fehlt.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Postanstalt verweigert die Annahme, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat, wenn Nämlichkeitsmittel verletzt sind oder wenn die nach § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Versicherung fehlt.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 28 wird wie folgt gefaßt:

„28. Waren, die auf Grund von internationalen Zollpassierscheinheften oder von gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets nach der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 2 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt werden;“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6, 17 bis 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in § 5 Abs. 1 genannten Waren einschließlich der dort genannten Unterlagen; bei der Ausfuhr der Unterlagen bedarf es keiner zollamtlichen Behandlung nach § 9.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „die Regelungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Glukose und Laktose sowie für Isoglukose“ durch die Angabe „die Regelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Glukose und Laktose“ ersetzt.

4. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Waren der folgenden Warennummern der Einfuhrliste eingeführt werden:

a) 2701 110 bis 2701 900,

b) 3702 380, 3702 780, 8515 190 Nr. 1, 8515 320 Nr. 1, 8515 380 Nr. 1, 8515 430 Nr. 1, 8515 460 Nr. 1, 8515 520 Nr. 1, 8515 600, 9008 150, 9008 350, 9010 220, 9010 320, 9010 410, 9010 430, 9211 100, 9211 510, 9211 719, 9211 794, 9211 799 Nr. 1, 9211 910, 9211 990, 9212 112 – außer Kassetten für Diktiergeräte – und 9212 116;“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saatgut und von Waren der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannten Warennummern.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannten Waren ist die Einfuhrkontrollmeldung auf einem gesonderten Vordruck abzugeben; die Zusammenfassung mit anderen Waren ist nicht statthaft.“

5. In § 28 a Abs. 7 Satz 4 wird die Angabe „161/84/EGKS der Kommission vom 20. Januar 1984 (ABl. EG Nr. L 19 S. 5)“ durch die Angabe „41/85/EGKS der Kommission vom 4. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 7 S. 5) sowie für die im Anhang I bis III der Empfehlung Nr. 43/85/EGKS der Kommission vom 4. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 7 S. 15)“ ersetzt.

6. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

Verfahrensvorschrift nach den §§ 7 und 26 AWG

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft stellt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle auf Antrag für die Einfuhr von Waren Internationale Einfuhrbescheinigungen (International Import Certificates) und Wareneingangsbescheinigungen (Delivery Verification Certificates) aus.

(2) Der gebietsansässige Einführer als Antragsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift hat die Internationale Einfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 6, die Wareneingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 7 zu beantragen und die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Einfuhr der in dem Antrag auf internationale Einfuhrbescheinigung bezeichneten Ware ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft unverzüglich nachzuweisen. Gibt der Antragsteller die Einfuhrabsicht auf, so ist die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(4) § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AWG ist entsprechend anwendbar.“

7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 letzter Halbsatz wird das Wort „genehmigungsbedürftige“ gestrichen.

b) Nummer 27 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„27. Reisegerät und Reisemitbringsel, wenn die Waren frei von Eingangsabgaben sind;“.

8. Nach § 43 wird folgender neuer § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Verfahrensvorschrift nach den §§ 7 und 26 AWG

Wer als Transithändler einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) oder einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) bedarf, hat diese beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu beantragen. § 29 b gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einfuhr in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland nachzuweisen ist.“

9. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Der Einbau der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der im § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren sowie über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren an Gebietsfremde, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Namibia ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren betreffen.“

10. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) nach § 5 Abs. 1 Waren oder Unterlagen oder nach § 5 a Abs. 1 Waren ausführt;“,

b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e wird durch die folgenden Buchstaben e und f ersetzt:

„e) nach § 45 Abs. 2 nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,

f) nach § 45 Abs. 3 Lizenzen erteilt oder nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt oder“.

c) In Absatz 4 wird in Nummer 15 das letzte Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 16 eingefügt:

„16. als Einführer oder Transithändler

a) entgegen § 29 b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 43 a Satz 2, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt oder

b) entgegen § 29 b Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 43 a Satz 2, die Einfuhr nicht oder nicht rechtzeitig nachweist oder“.

Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17.

11. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 32 Abs. 1 Nr. 33, soweit diese Nummer auf die §§ 33 und 34 der Allgemeinen Zollordnung verweist, und Nr. 35, des § 38 Abs. 1 und des § 39 Abs. 2 und 3 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „32 a, 33 und 37“ durch die Angabe „32 a und 33“ ersetzt.

Artikel 2

1. Die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung werden die Anlagen E 6 und E 7 zur Außenwirtschaftsverordnung.

2. Die Anlage Z 9 zur Außenwirtschaftsverordnung wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates

vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Anlage 1

Vor dem Ausfüllen bitte Rückseite genau beachten!

Anlage E 6 zur AWW

**Antrag auf Ausstellung einer
INTERNATIONALEN EINFUHRBESCHEINIGUNG
(International Import Certificate)
(§ 29 b der Außenwirtschaftsverordnung)**

An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Frankfurter Straße 29–31
Postfach 51 71, 6236 Eschborn 1

Nur für amtliche Vermerke

Eing.-Tgb. Nr.

Nr.

Name und Anschrift des antragstellenden Einführers/Transithändlers

End-
ausfertigungabgesandt
am**Hinweis:**

Nach § 29 b Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) unverzüglich nachzuweisen. Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAW die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a AWW).

Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 4 Nr. 16 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Auftrags-(Order-)Nr.

Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten

Genauere Warenbezeichnung

Menge
(kg, Stück, etc.) **)Wert
Währung angeben
(fob, cif, etc.)

Gesamtmenge, Gesamtwert:

Ich/Wir, der oben genannte Einführer/Transithändler*) beantrage(n) die Ausstellung einer Internationalen Einfuhrbescheinigung über die vorstehend bezeichneten Waren, die ich/wir

a) in das Wirtschaftsgebiet einzuführen *)

b) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes nach _____ zu liefern *)

beabsichtige(n). Ich versichere die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Die auf der Rückseite beschriebenen Verpflichtungen des Einführers/Transithändlers*) sind mir bekannt. Der Vordruck für die Internationale Einfuhrbescheinigung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für das vorgesehene Einfuhr-/Transithandelsgeschäft*) ist noch keine Internationale Einfuhrbescheinigung beantragt worden.

Mir ist bekannt, daß unzutreffende Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die nach § 70 Abs. 4 Nr. 16 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Als Unterlagen für das oben bezeichnete Einfuhr-/Transithandelsgeschäft*) sind beigelegt:

Ort und Tag der Antragstellung

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Bei Gewichtsangaben ist stets das Reingewicht einzusetzen.

Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!

Streichungen und Ergänzungen in diesem Text dürfen nicht durchgeschrieben werden!

I. Verpflichtungen des Einführers nach § 29 b Abs. 3 AWW

1. Das Verbringen der Ware in das Wirtschaftsgebiet ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) unverzüglich durch eine Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle, welche die Ware zur Einfuhr abfertigt, nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Einführer die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene 3. Ausfertigung der IEB (rosa Kopie) dem BAW unverzüglich nach Eingang der Ware vorzulegen. Wird die Ware ohne Einfuhrabfertigung zunächst in einem Zoll- oder Freihafenlager gelagert, so ist unverzüglich nach der Einlagerung eine Abfertigungsbescheinigung der überwachenden Zollstelle – bei Lagerung im Freihafen Hamburg des Freihafenamts – vorzulegen.
Beim Verbringen der Ware in Teilsendungen ist die Abfertigungsbescheinigung erst nach Abfertigung der letzten Teilsendung, spätestens aber 2 Jahre nach Ausstellung der IEB einzureichen.
2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Einfuhrgeschäft benutzt werden; sie ist unverzüglich zurückzugeben, wenn dieses Geschäft nicht oder anders durchgeführt werden soll. Ist in diesen Fällen die Internationale Einfuhrbescheinigung schon dem gebietsfremden Vertragspartner übersandt worden, so ist dies dem BAW unverzüglich mitzuteilen.
3. Auf Anforderung des ausländischen Lieferanten oder der zuständigen Behörde des Lieferlandes beim BAW hat der Einführer eine Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) zu beantragen.

II. Verpflichtungen des Transithändlers nach § 43 a AWW

1. Die Einfuhr der Waren in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland ist dem BAW durch Vorlage einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Käufer- oder Verbrauchslandes unverzüglich nachzuweisen.
Stellen weder das Käufer- noch das Verbrauchsland Wareneingangsbescheinigungen aus, so ist die Einfuhr der Ware in das Verbrauchsland durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Kopien der zollamtlichen Abfertigungspapiere) nachzuweisen.
2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Transithandelsgeschäft benutzt werden; sie ist unverzüglich zurückzugeben, wenn dieses Geschäft nicht oder anders durchgeführt werden soll. Ist in diesen Fällen die Internationale Einfuhrbescheinigung schon dem gebietsfremden Vertragspartner übersandt worden, so ist dies dem BAW unverzüglich mitzuteilen.

Erläuterungen

1. Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Wird die Warenbezeichnung in fremder Sprache angegeben, so ist daneben auch die deutsche Warenbenennung anzugeben.
3. Das dem Antrag zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung des ausländischen Lieferanten) nachzuweisen.
4. Ist auf dem Vordrucksatz in der Spalte „Warenbezeichnung“ nicht ausreichend Platz für weitere Angaben, so sind diese auf einem gesonderten Blatt (weißes Schreibmaschinenpapier, vierfach) fortzuführen.

Anlage 2

Vor dem Ausfüllen bitte Erläuterungen auf der Rückseite genau beachten!

Anlage E 7 zur AWW

**Antrag auf Ausstellung einer
WARENEINGANGSBESCHEINIGUNG
(Delivery Verification Certificate)
(§ 29 b der Außenwirtschaftsverordnung)**

**An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Frankfurter Straße 29–31
Postfach 51 71, 6236 Eschborn 1**

WEB-Nr.
Vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auszufüllen

Name und Anschrift des Einführers/Transithändlers	Dem Liefer-/Einfuhrgeschäft zugrunde liegende Internationale Einfuhrbescheinigung / <i>Corresponding International Import Certificate</i>	
	Nr.	
Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten		
Genaue Warenbezeichnung	Menge (kg, Stück, etc.)	Wert Währung angeben (fob, cif, etc.)

Der Vordruck für die Wareneingangsbescheinigung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für die genannten Waren ist noch kein Antrag auf Ausstellung einer Wareneingangsbescheinigung gestellt worden.

Ort und Tag

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!

Nicht durchschreiben!

Erläuterungen

1. Der Vordrucksatz ist vom Antragsteller in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Der Antrag ist durch zollamtliche Abfertigungspapiere zu begründen, und zwar:
 - a) wenn das Einfuhrgeschäft mit Unterstützung einer vom Bundesamt ausgestellten Internationalen Einfuhrbescheinigung durchgeführt wurde, durch den zollamtlichen Abfertigungsnachweis auf der 3. Ausfertigung (rosa Kopie) dieser Urkunde,
 - b) in anderen Fällen durch andere zollamtliche Abfertigungspapiere, wie Zollanmeldung, Zollquittung u. ä.

Ist hingegen die Ware im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes in ein Drittland verbracht worden, so ist der Antrag mit einer Wareneingangsbescheinigung oder entsprechenden amtlichen Unterlagen (für Nicht-COCOM-Länder) des Empfängerlandes zu begründen.
3. Bei Stückzahl, Gewicht und Wert ist auf genaue Übereinstimmung mit der zollamtlichen Abfertigungsbescheinigung (rosa Kopie) zu achten.
4. Die Lizenznummer der Internationalen Einfuhrbescheinigung, auf die sich der hier vorliegende Antrag bezieht, ist anzugeben.
5. Der Antrag auf Ausstellung einer Wareneingangsbescheinigung kann regelmäßig nur für die gesamte Warenmenge, bzw. den gesamten Warenwert gestellt werden. Anträge für Teilsendungen werden zurückgewiesen.

Begründung

I. Allgemeines

Mit der 58. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung werden die deutschen Einfuhrbestimmungen auf die neuen Urheberrechtsregelungen, die ab 1. Juli 1985 gelten sollen, ausgerichtet, um die Einfuhren vergütungspflichtiger Geräte erfassen zu können. Zur Stärkung der Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle strategisch oder nukleartechnisch wichtiger Güter wird die bisher schon praktizierte Ausgabe von Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen auf eine rechtliche Grundlage nach dem AWG gestellt. Zugleich wird über die bloße Warenausfuhr hinaus aus sicherheitspolitischen Gründen und entsprechend internationalen Vereinbarungen die Weiterleitung von bestimmten technischen Kenntnissen (Technologien) an Gebietsfremde der Länderliste C unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die neuen Einfuhrkontrollmeldungen zwecks Durchsetzung der urheberrechtlichen Abgabepflicht verursachen beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zusätzlichen Aufwand, der sich aber noch nicht beziffern läßt, im Hinblick auf die bisher bewältigte Menge von Kontrollmeldungen jedoch nicht besonders auffällig sein wird. Auf seiten des Einführers entsteht kein besonderer Aufwand, da die Einfuhrkontrollmeldung bei Ausfüllung der statistischen Einfuhranmeldung im Durchschreibeverfahren erstellt werden kann. Die Erweiterung von Embargobestimmungen führt wegen der begrenzten Zahl von Fällen nicht zu einer meßbaren Verteuerung der betroffenen Lieferungen und Leistungen.

II. Im einzelnen

Artikel 1

1. Nummer 1

Die alte Fassung des § 5 Abs. 1 stellte einen Technologietransfer durch Ausfuhr von Fertigungsunterlagen nur insoweit unter Genehmigungsvorbehalt, als die Unterlagen sich auf Waren bezogen, die in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A bis C genannt sind. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß in bestimmten Fällen auch der warenunabhängige Technologietransfer einer Beschränkung bedarf, weil die Weitergabe reiner technologischer Kenntnisse im Hinblick auf ihre mögliche Anwendungsbreite und Anwendungstiefe für die sicherheitspolitischen Belange bedeutsamer sein kann als die Weitergabe spezieller Kenntnisse für die Produktion einzelner Waren. Die Neufassung des § 5 Abs. 1 trägt dieser Überlegung Rechnung und führt ein Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr von Unterlagen über warenunabhängige Technologien ein, soweit diese Technologien in einzelnen Nummern der Ausfuhrliste genannt sind. Mitunter genügt es, aus sicherheitspolitischen Gründen statt der gesamten Technologie eines bestimmten (Herstel-

lungs-)Prozesses nur einzelne technologische Elemente zum Gegenstand der Beschränkung zu machen. Deshalb enthält § 5 Abs. 1 neben dem Oberbegriff „Technologie“ die Unterbegriffe „technische Daten“ und „technische Verfahren“.

Mit der Erfassung warenunabhängiger Technologien wird andererseits die Möglichkeit eröffnet, Warenausfuhrbeschränkungen in all den Fällen zu vermeiden, in denen letztlich nicht die Ware selbst, sondern die ihr zugrundeliegende Technologie Gegenstand der sicherheitspolitischen Vorkehrungen ist.

Mit der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 2 AWV wird zugleich den Vereinbarungen des internationalen Embargogremiums über die Kontrolle des sicherheitspolitisch relevanten Technologietransfers Rechnung getragen.

2. Nummer 2

Die Änderung trägt dem neuen – erleichterten – Verfahren bei der Vorausanmeldung von Ausfuhren nach §§ 15 und 16 Abs. 1 Rechnung, wie es gemäß Artikel 2 der letzten Änderungsverordnung zur Außenwirtschaftsverordnung (wie in Präambel angegeben) ab 1. Juli 1985 ausschließlich anzuwenden ist.

3. Nummer 3

Buchstabe a

Mit der Erweiterung der Nummer 28 in § 19 Abs. 1 werden die Waren, die mit gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets ausgeführt werden, in das erleichterte Verfahren des § 19 einbezogen. Dies entspricht der ab 1. Juli 1985 geltenden Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rats vom 19. Dezember 1983 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden.

Buchstabe b

Die Neufassung ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 5 Abs. 1: Die Erleichterungen nach § 19 gelten wie bisher nicht für die aus sicherheitspolitischen Gründen angeordnete Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Waren und Unterlagen nach § 5 Abs. 1.

Der zweite Halbsatz der Neufassung stellt klar, daß bei der Ausfuhr von Unterlagen keine zollamtliche Behandlung nach § 9 erforderlich ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und kam in § 19 Abs. 3 Satz 2 alter Fassung nur indirekt zum Ausdruck.

Buchstabe c

Nach Wegfall der früheren EG-Regelung für Isoglu-kose war die Angabe entsprechend zu kürzen.

4. Nummer 4*Buchstabe a*

Die Änderung des § 27 a beruht vor allem auf neuen Bestimmungen im Urheberrecht, die zum 1. Juli 1985 in Kraft treten.

Die in § 54 des Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Vergütungspflicht der Hersteller von bestimmten Vervielfältigungsgeräten und von Bild- und Tonträgern trifft gesamtschuldnerisch auch den gewerblichen Einführer solcher Waren.

Um keine aus dem Außenwirtschaftsverkehr herrührende Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der deutschen Hersteller eintreten zu lassen, ist eine vollständige Erfassung der genannten Einfuhren erforderlich. Dies geschieht nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 AWG durch die Einführung einer Meldepflicht in Form einer Einfuhrkontrollmeldung, wie sie schon für eine Reihe von Waren entweder weltweit oder für bestimmte Ursprungsländer gilt. Zu diesem Zweck werden die dem genannten Warenkreis entsprechenden Warennummern in den § 27 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b aufgenommen.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als Empfänger der Einfuhrkontrollmeldungen ist auf Grund des § 20 a des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes gehalten, die ihm zugegangenen Angaben dem Deutschen Patentamt als der Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften weiterzuleiten, von wo sie der jeweilig zur Wahrnehmung des Vergütungsanspruches berechtigten Verwertungsgesellschaft übermittelt werden.

Die Einbeziehung einer Ware in die Einfuhrkontrollmeldepflicht nach § 27 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bedeutet nicht, daß im Fall der Einfuhr dieser Ware auch eine materiell-rechtliche Vergütungspflicht besteht; letztere richtet sich allein nach dem Urheberrechtsgesetz. Umgekehrt bedeutet Nichterfassung einer Ware bei der neuen Meldepflicht nicht, daß kein urheberrechtlicher Vergütungsanspruch bestehen kann.

Die bisher in § 27 a Abs. 1 Nr. 2 enthaltenen Warennummern 3606 000 und 6004 310 bis 6004 340 wurden gestrichen, da ein Bedarf an einer weltweiten Meldung von Einfuhrdaten bei diesen Waren nicht mehr besteht.

Buchstabe b

Die Ausnahme von der Meldepflicht für gewerbliche Waren bis zu einem Wert von DM 500,- konnte für Einfuhren der nach Urheberrecht (s. o. Buchstabe a) vergütungspflichtigen Waren nicht gewährt werden, da wegen des geringen Preises mancher Bild- und Tonträger hierdurch eine u. U. erhebliche Erfassungslücke entstanden wäre.

Buchstabe c

Wegen der besonderen Zweckbestimmung der Einfuhrkontrollmeldungen für urhebervergütungspflichtige Waren kann eine zusammengefaßte Meldung mit anderen Waren hier nicht gestattet werden.

5. Nummer 5

Die Änderung beruht auf einer neueren EG-rechtlichen Grundlage, deren aktuelle Fassung und Fundstelle neu angegeben werden.

6. Nummern 6 und 8

Die neue Vorschrift des § 29 b stellt die bisher schon geübte Praxis des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, Internationale Einfuhrbescheinigungen zu erteilen, auf eine rechtliche Grundlage nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

Die Bescheinigung bestätigt, daß der Einführer dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Absicht angezeigt hat, eine bestimmte Ware in das Wirtschaftsgebiet einzuführen, so daß sie vom Zeitpunkt der Einfuhr ab deutschem Außenwirtschaftsrecht unterstehen wird. Die Bescheinigung wird in der Praxis nur bei Waren gefordert, die aufgrund internationaler Absprachen einer Ausfuhrkontrolle der Teilnehmerstaaten der Vereinbarung unterliegen. Der Vertragspartner (Exporteur des Lieferlandes) des Einführers legt sie seiner heimischen Ausfuhrgenehmigungsbehörde vor, die daraufhin die Ausfuhrgenehmigung erteilt. Dieses System hat bereits seinen Niederschlag in § 17 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für die Erteilung deutscher Ausfuhrgenehmigungen gefunden. Es ist nun auch für die Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet zu regeln.

Da das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft mit der Internationalen Einfuhrbescheinigung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zur Ausfuhrkontrolle zu erkennen gibt, daß vom Zeitpunkt der Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet ab die Verantwortung für die Ausfuhrkontrolle von deutschen Stellen übernommen wird, ist es darauf angewiesen, vom Einführer den Nachweis der Einfuhr zu erhalten. Beim Ausbleiben dieses Nachweises kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Auskünfte einholen oder Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen veranlassen und auf diese Weise nach dem Verbleib der Waren forschen.

Der neue § 43 a regelt die ebenfalls schon seit längerem praktizierte Erteilung von Internationalen Einfuhrbescheinigungen im Transithandel in Anlehnung an § 29 b unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Handels.

Parallel zur Einfuhrbescheinigung wird in §§ 29 b, 43 a die Erteilung der Internationalen Wareneingangsbesccheinigung geregelt. Mit dieser Bescheinigung weist der Einführer die getätigte Einfuhr gegenüber seinem Lieferanten nach, der damit wiederum Nachweis über die bestimmungsmäßige Ausfuhr gegenüber seiner Ausfuhrkontrollbehörde führt.

Die Anordnung der Meldepflicht über getätigte Einfuhren hat ihre gesetzliche Grundlage in § 26 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 7 AWG.

7. Nummer 7*Buchstabe a*

Mit der Streichung des Wortes „genehmigungsbedürftige“ in § 32 Abs. 1 Nr. 3 werden für den Bereich

der gewerblichen Einfuhr die genehmigungsbedürftige und die genehmigungsfreie Einfuhr gleichgestellt. Dies ist im Hinblick auf die generellen Freigrenzen für die Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung nach § 27 a Abs. 2 (100 bzw. 500 DM), insbesondere auch im Hinblick auf den mit dieser Verordnung ergänzten Satz 2 in § 27 a Abs. 2 (keine Freigrenze für Waren, die als vergütungspflichtige Waren nach Urheberrecht in Betracht kommen) erforderlich.

Buchstabe b

Die neue Fassung verwendet die Terminologie, wie sie § 49 der Allgemeinen Zollordnung und der Einreise-Freimengenverordnung (BGBl. 1974 I S. 3377; 1985 I S. 618) entspricht.

8. Nummer 9

§ 45 Abs. 2 ist an den neuen § 5 Abs. 1 angeglichen worden. Neben den „Kenntnissen über die Fertigung“ (Herstellung) von Embargowaren werden jetzt auch Kenntnisse über warenunabhängige Technologien in den Beschränkungstatbestand einbezogen. Die Begründung ergibt sich aus dem zu Artikel 1 Nr. 1 Gesagten. Auf die bisherigen Begriffe „gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in bezug auf die Fertigung“ konnte verzichtet werden, da diese Begriffe in der neuen Formulierung mit enthalten sind.

Die Absätze 1 und 3 des § 45 sind redaktionell an den Wortlaut des Absatzes 2 angepaßt worden (einheitlicher Hinweis auf § 5 Abs. 1 anstatt auf Teil I der Ausfuhrliste).

9. Nummer 10

Buchstabe a

Der neue Text des Buchstabens a verdeutlicht, daß auch die Ausfuhr von Unterlagen ohne Genehmigung einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht darstellt, und trägt so der gestiegenen und selbständigen Bedeutung von Unterlagen, wie sie in der Neufassung des § 5 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, Rechnung.

Buchstabe b

Der Text des bisherigen § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e wird an den neuen Wortlaut des § 45 Abs. 2 angepaßt und der besseren Übersicht halber auf die bei-

den neuen Buchstaben e (für den Bereich des § 45 Abs. 2) und f (für den Bereich des § 45 Abs. 3) verteilt.

Buchstabe c

Die Einfügung der neuen Nummer 16 stuft unrichtige oder unvollständige Angaben des Einführers oder Transithändlers bei Beantragung einer Internationalen Einfuhrbescheinigung oder einer Wareneingangsbesccheinigung (vgl. den neuen § 29 b Abs. 1 und 2 und den neuen § 43 a) als Ordnungswidrigkeiten ein. Ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit stellt das Zuwiderhandeln gegen die Nachweispflicht nach dem neuen § 29 b Abs. 3 Satz 1 dar. Beide Tatbestände mußten im Hinblick auf die gestiegene sicherheitspolitische Bedeutung von strategisch bedeutsamen Warenbewegungen in den Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 70 aufgenommen werden.

10. Nummer 11

Die Änderung berücksichtigt die inzwischen geänderte Fassung von § 32 Abs. 1 Nr. 33, bei der Buchstabe e entfallen und durch Verweisung auf §§ 33 und 34 der Allgemeinen Zollordnung ersetzt worden ist, sowie die Streichung des § 37.

Artikel 2

Nummer 1

Mit dieser Vorschrift werden die in §§ 29 b und 43 a genannten Antragsvordrucke für die Internationale Einfuhrbescheinigung und die Internationale Wareneingangsbesccheinigung in die AWV übernommen.

Nummer 2

Hiermit wird klargestellt, daß nach Aufhebung des § 68 durch die vorangegangene Änderungsverordnung auch die dort genannte Anlage nicht mehr Bestandteil der AWV ist.

Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

